

GZ.: A 21/I-K-34/1989

Graz, am
Eh/Pi

Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindef
wohnungen – Voraussetzungen;
Ergänzung – Punkt 2.1.1.;
Wohnversorgung von MigrantInnen;

Ausschuss f. Wohnungsangelegenheiten

Berichterstatter:.....

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

Die EU-Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vom 25.11.2003 wurde mit Bundesgesetz vom 16.8.2005 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl 100/2005, in Österreich innerstaatlich mit Wirksamkeit 1.1.2006 umgesetzt.

Dieses Gesetz sieht vor, dass MigrantInnen, die einen mindestens 5-jährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich nachweisen können, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltsberechtigung („Daueraufenthalt – EG“) beantragen können.

Diese Aufenthaltsberechtigung wird für Graz von der Fachabteilung 7c des Amtes der Stmk. Landesregierung ausgestellt und ist bis zu 5 Jahre gültig bzw. kann auf Antrag verlängert werden.

Die oben genannten weiteren Voraussetzungen sind ein für den Familienerhalt – ohne Sozialhilfe – ausreichendes Einkommen, eine Krankenversicherung und die Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse).

Eine der Auswirkungen der Ausstellung solcher Aufenthaltstitel gem. Artikel 11 der o.a. EU-Richtlinie ist die Gleichbehandlung der InhaberInnen im Bereich des Zuganges zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum.

Die sich daraus ergebende Nachfrage nach Gemeindefwohnungen der Stadt Graz lässt sich aufgrund der oben angeführten einschränkenden Voraussetzungen nicht abschätzen.

Um dieser EU-Richtlinie bzw. dem o.a. Bundesgesetz zu entsprechen, stellt der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) In die Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen ist unter Abschnitt II – Voraussetzungen für die Zuweisung einer Gemeindewohnung - folgende Ergänzung aufzunehmen:
 - 2.1. *Nicht vorgemerkt werden können WohnungswerberInnen,*
 - 2.1.1. *die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, mit Ausnahme*
 - a) *der EU-BürgerInnen und*
 - b) *der sogenannten „Konventionsflüchtlinge“, das sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft gem. AsylG 2005, BGBl 100/ 2005, festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind bzw. als Flüchtling anerkannt wurden,*
 - c) **Personen, denen gemäß Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- u. Aufenthaltsg-NAG) bzw. denen gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl 100/2005, die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt wurde.**
- 2.) Die Ergänzung des o.a. Punktes 2.1.1. tritt mit 1.1.2006 in Kraft.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Die Stadträtin:

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am den vorstehenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag – zu / nicht zu.

Der Ausschuss beschloss folgenden Antrag:

Schriftführerin:

Der Obmann:

(GR. Mag. Spath)